

Inhalt

1	ERFORDERNIS UND ANLAß DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	3
2	LAGE UND ABGRENZUNG DER FLÄCHE	3
3	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	3
4	BISHERIGE DARSTELLUNG DER KÜNFTIGEN SONDERGEBIETSFLÄCHE	3
5	EIGNUNG DER FLÄCHE ALS SONDERGEBIET MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "WINDENERGIEANLAGEN"	4
5.1	WINDENERGIEERZEUGUNG	4
5.2	LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG	4
5.3	VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG	4
5.4	TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	4
5.5	TRINKWASSERSCHUTZ	4
5.6	NATUR UND LANDSCHAFT	4
5.7	ERHOLUNG, FREMDENVERKEHR UND TOURISMUS	5
5.8	IMMISSIONSSCHUTZ	5
6	AUSSCHLUß WEITERER WINDENERGIEANLAGEN IM GEMEINDEGEBIET	6
7	HINWEISE	7
8	VERFAHRENSABLAUF	7

BÜRO BLAU -Beratung und Planung für Stadt und Landschaft
Dipl.-Ing. Ingrid Lankenau, Badenstraße 44, 18439 Stralsund
Telefon 03831/703443 Telefax 03831/703444

1 Erfordernis und Anlaß der Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Entwurf zum Regionale Raumordnungsprogramm weist am Standort Kluiser Dreieck zwischen den Ortslagen Kluis, Gagern und Silenz einen Eignungsraum für Windenergieanlagen aus.

Die Gemeinde Kluis beabsichtigt an diesem Standort Kluiser Dreieck von der Windwerk GmbH & Co KG Rügen einen Windpark errichten zu lassen. Der landwirtschaftlichen Nutzung der nicht überbauten Flächen steht das Vorhaben nicht entgegen.

Um dies verwirklichen zu können, wird der Bereich mit den Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" dargestellt.

Für die Einspeisung des erzeugten Stromes in das Hochspannungsnetz ist eine Umspannstation erforderlich. Der geplante Standort wird im Flächennutzungsplan gekennzeichnet.

Weitere Windparks und weitere Windenergieeinzelanlagen sind innerhalb des Gemeindegebietes nicht gewünscht und nicht verträglich und sollen deshalb ausgeschlossen werden.

2 Lage und Abgrenzung der Fläche

Das Sondergebiet befindet sich im Westen des Gemeindegebietes östlich der Landesstraße L 30 zwischen den Ortslagen Kluis, Gagern und Silenz.

Der Gemeindeweg zwischen Gagern und Silenz quert das Gebiet.

Die Gebietsabgrenzung ist aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1:50.000 und der Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 ersichtlich. Die Abgrenzung im Flächennutzungsplan ermöglicht die Aufstellung von 10 Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von maximal 60 m über Gelände. Sämtliche Anlagen sollen außerhalb der Trinkwasserschutzzone II stehen. Die Aufstellung weiterer Anlagen würden zu Immissionskonflikten mit den umgebenden Ortslagen führen.

Weitere Sondergebiete für Windenergieanlagen sollen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kluis nicht dargestellt werden. Sie werden als nicht verträglich angesehen, da sich innerhalb des Gemeindegebietes keine weiteren stark vorbelasteten Flächen befinden. Weitere Windparke werden innerhalb des als störungsarm geltenden Landschaftsraumes mit seiner Bedeutung für den Großvogelschutz und wegen der Bedeutung auch dieses Teiles der Insel Rügen für die landschaftsgebundenen Erholung als störend gewertet.

Außerdem würde die Darstellung weiterer Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen nicht der Vorgabe des Regionalen Raumordnungsprogrammes entsprechen.

3 Übergeordnete Planungen

Im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm ist die Fläche insgesamt als Eignungsraum für Windenergieanlagen dargestellt. Geringfügige Abweichungen zwischen der Abgrenzung der Fläche im Regionalen Raumordnungsprogramm und im Flächennutzungsplan ergeben sich aufgrund der konkreteren Planungssituation in der Flächennutzungsplanung. Zum Zeitpunkt der Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplanes sind die künftigen Standorte der Windenergieanlagen bereits bekannt. Der Bebauungsplan Nr. 2 zur Festsetzung der Standorte der Windenergieanlagen und deren Erschließung hat bereits ausgelegen.

Der Flächennutzungsplan ist aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm zu entwickeln. Mit der Flächennutzungsplanänderung kommt die Gemeinde dieser Aufgabe nach.

Der südliche Bereich des Sondergebietes liegt im Vorranggebiet für Trinkwassersicherung.

Es bestehen Planungen die gesamte Insel Rügen als "Landschaftsschutzgebiet Rügen" auszuweisen. Nach Aussagen des Landkreises wird das Sondergebiet aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgeklammert werden.

4 Bisherige Darstellung der künftigen Sondergebietsfläche

Das künftige Sondergebiet ist bisher im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft entsprechend der derzeitigen ackerbaulichen Nutzung dargestellt.

Mehrere oberirdische Hauptversorgungsleitungen, die der Elektrizitätsversorgung dienen, queren das Gebiet.

Die in der Umgebung liegenden Ortslagen Gagern und Silenz sind als gemischte Bauflächen dargestellt. Sie zeichnen sich durch eine Mischnutzung von Wohnen und Gewerbe bzw. Landwirtschaft aus. Die Ortslage Kluis liegt im Außenbereich.

5 Eignung der Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen"

5.1 Windenergieerzeugung

Auf der Insel Rügen besteht ein überdurchschnittlich gutes Windangebot. Bei der an diesem Standort vorherrschenden Windgeschwindigkeit von ca. 5 m/s in 10 m Höhe ist eine Stromerzeugung von 12.500 MWh pro Jahr zu erwarten. Mit dieser Energiemenge könnten 3800 Haushalte mit Strom versorgt werden.

Innerhalb des Sondergebietes ist die Einspeisung von erzeugtem Strom in das öffentliche Netz möglich. Die Fläche ist mit technischen Einrichtungen bereits stark überprägt, so daß mit Wahl dieses Standortes für die Windenergie der Landschaftsverbrauch auf ein geringes Maß reduziert werden kann.

5.2 Landwirtschaftliche Nutzung

Die landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund des fruchtbaren Bodens für die Flächen gut geeignet. Nach Aussagen des regionalen Raumordnungsprogramms (Karte 6) liegen die Bodenwertzahlen in der Gemeinde Kluis zwischen 41 und 50. Die Böden sind für die landwirtschaftliche Produktion als wertvoll einzustufen. Baumaßnahmen sind deshalb auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

5.3 Verkehrliche Erschließung

Das Sondergebiet grenzt an die Landesstraße L3 Bergen Schaprode-Hiddensee. Ein zwischen Silenz und Gagern verlaufender Gemeindeweg quert das Sondergebiet. Über die Landesstraße und den Gemeindeweg kann das Gebiet erschlossen werden.

5.4 Technische Infrastruktur

Für die Planung des Windenergieparks ist die Lage des Stromnetzes von Bedeutung. Eine 110 kV-Leitung und mehrere 20 kV-Leitungen durchqueren das Sondergebiet.

Die zu erzeugende Energie kann nicht netzverträglich in das Mittelspannungsnetz eingespeist werden und soll deshalb direkt in die vorhandene 110 kV-Leitung eingespeist werden. Hierzu ist eine Umspannstation erforderlich. Der Standort wird im geänderten Flächennutzungsplan dargestellt.

5.5 Trinkwasserschutz

Teile des Sondergebietes sind als Vorranggebiet für Trinkwassersicherung ausgewiesen. Die Trinkwasserschutzzone II, die nur in begründeten Ausnahmefällen bebaubar ist, liegt am Rand des Sondergebietes. Es handelt sich hierbei um eine Abstandsfläche zu einem Windenergieanlagenstandort. Die Trinkwasserschutzzone II selbst darf nicht bebaut werden.

Das Sondergebiet liegt außerdem teilweise innerhalb der Trinkwasserschutzzone III.

Im Sondergebiet ist der obere Grundwasserleiter mit einem wechselhaften Aufbau der Versickerungszone verbreitet. Das Grundwasser ist vor flächenhaftem Schadstoffeintrag relativ geschützt. Der Flurabstand des oberen zusammenhängenden Grundwasserleiters beträgt nach der Hydrogeologischen Karte M 1 : 50 000 > 5 - 10 m. Die Grundwasserfließrichtung orientiert sich nach Nordwesten. Eine Gefährdung des Trinkwassers ist nicht zu erwarten.

5.6 Natur und Landschaft

Die Gemeinde Kluis gehört zum welligen Flachland von Südrügen und ist mit seinen Lehmplatten innerhalb der Großlandschaft nordöstliches Flachland gelegen.

Nach Maßgabe des Raumordnungsverfahrens haben Windkraftanlagen in mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmten Eignungsflächen zu liegen. Innerhalb des Raumordnungsverfahrens wurde dem Vorhaben des Windparks Kluis - Silenz aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt.

Die Fläche ist aufgrund der Freileitungen hinsichtlich des Großvogelschutzes stark vorbelastet. Die Standorte liegen auf einer an Landschaftsstrukturen armen Ackerfläche, die intensiv bewirtschaftet wird. Vorbelastungen hinsichtlich des Landschaftsbildes bestehen durch landwirtschaftliche Gebäudeanlagen wie Stallungen, Silageanlagen und freistehende Einzelgehöften, gewerblichen Lagerflächen sowie Freileitungen.

Der Standort liegt in einem visuell deutlich vorbelastetem Bereich. Durch die Landesstraße treten weitere Störungen auf. Da der Eingriff in Natur und Landschaft aufgrund der Vorbelastungen an diesem Standort relativ gering ist, wird er zugunsten des Belanges der Förderung umweltschonender Energien zurückgestellt. Innerhalb des Gemeindegebietes sind auf den landwirtschaftlichen Flächen Kompensationsmaßnahmen möglich.

Das Sondergebiet stellt derzeit eine strukturarme Ackerfläche dar, die lediglich durch fünf teils baum-, teils buschbestandenen Sölle strukturiert wird, deren Erhalt innerhalb des Sondergebietes möglich ist. Die Ackerflächen dienen nur sehr eingeschränkt als Lebensraum für nicht kultivierte Vegetation und Fauna.

Im umgebenden Untersuchungsraum finden sich einige Landschaftsstrukturelemente, zu denen in erster Linie mehrere Alleen- und Baumreihenabschnitte und einige Wald- bzw. Gehölzränder zählen. Die vorhandenen Landschaftselemente werden durch das Sondergebiet nicht beeinträchtigt.

Demgegenüber stehen stärkere Beeinträchtigungen und Vorbelastungen der Landschaft überhaupt und des Landschaftsbildes insbesondere. Dies sind die baulichen Anlagen der ehemaligen bzw. weiterhin genutzten landwirtschaftlichen Anlagen in Kluis und eine neuer Kuhstall mit Silageanlage nördlich von Gagern sowie relativ zahlreiche Stromversorgungsleitungen (110 kV-Leitung und mehrere weitere Leitungen). Aufgrund der Leitungen ist der Schutzstatus für den Kranichschutz eingeschränkt.

5.7 Erholung, Fremdenverkehr und Tourismus

Die Gemeinde Kluis ist innerhalb eines Raumes mit besonderer natürlicher Bedeutung für den Fremdenverkehr und Erholung gelegen. Die in der Nähe verlaufene Straße von Bergen nach Schaprode-Hiddensee ist touristisch stark frequentiert.

Zur Standortprüfung des Windparks wurde ein Kurzgutachten zu möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf Fremdenverkehr und Tourismus erstellt. Es kommt zu folgenden Ergebnissen:

Im Nahbereich (bis 200 m) des geplanten Windparks, also innerhalb des Sondergebietes, sind keine Auswirkungen auf bestehende und geplante Fremdenverkehrseinrichtungen möglich. Erwartete Auswirkungen auf die im Mittelbereich vorhandenen Einrichtungen sind aufgrund der Entfernung und Lagebeziehung rein visueller Art und daher zu vernachlässigen. Einrichtungen und Vorhaben im Fernbereich (größer 1.500 m) sind das Schloß und die Ferienanlage Pansevitz, Pension mit Reithof Schweikvitz. Sie sind aufgrund der Sichtverschattung nur gering berührt.

Der Aspekt Naherholung im Sinne der fußläufigen Erholung der ortsansässigen Bevölkerung und Besucher besitzt im Untersuchungsraum aufgrund der geringen Bevölkerungszahl und Übernachtungskapazität keine nennenswerte Bedeutung.

Mit Beeinträchtigungen der örtlichen Fremdenverkehrswirtschaft ist nicht zu rechnen. Fremdenverkehrliche Entwicklungsabsichten kreislicher, gemeindlicher oder privater Art sind nicht berührt. Die Errichtung der Windenergieanlagen ist somit für Erholung, Fremdenverkehr und Tourismus verträglich.

Die Darstellung des Sondergebietes Windenergieanlagen widerspricht somit nicht dem im Flächennutzungsplan dargestellten Ziel, den Fremdenverkehr zu fördern.

5.8 Immissionsschutz

Immissionsempfindliche Gebiete stellen in der Umgebung der Windenergieanlagen die Ortslagen Gagern, Kluis und Silenz dar, die vorwiegend dem Wohnen dienen. Die Wohnbebauung der Umgebung sind nach den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gemischte Bauflächen oder liegen im Außenbereich. Die Orientierungswerte der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" liegen für allgemeine Wohngebieten bei 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts und für Dorf- und Mischgebiete bei 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für Industrie- und Gewerbelärm.

Die im Schallschutzgutachten für das geplante Vorhaben angenommenen Immissionsquellen liegen auf der äußeren Umrandung des jeweiligen Gebäudequerschnitts. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden sowohl tags als auch nachts für sämtliche betroffenen Wohngebäude eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Unzumutbare Beeinträchtigungen sind demnach nicht zu erwarten.

6 Ausschluß weiterer Windenergieanlagen im Gemeindegebiet

Laut vorläufigem gutachtlichem Landschaftsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist das Gemeindegebiet Teil

- eines nicht von Hauptverkehrsachsen zerschnittenen Landschaftsraumes > 500 km² (Karte II a)
- eines Landschaftsraumes mit geringer Zersiedelung (Karte II b)
- eines Raumes mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung (Karte III a)xx

Laut Erstem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan liegt das Gemeindegebiet im Grenzbereich zweier Großlandschaften - dem Nordöstlichen Insel- und Boddengebiet und dem Gebiet Inner-Rügen und Strelasund.

Für die auftretenden Großlandschaften sind im Rahmenplan folgende für die Planung relevante großräumige Qualitätsziele genannt:

1. Nordöstliches Insel- und Boddengebiet

- Arten und Lebensräume: Erhalt der Störungsarmut Westrügens, Sicherung der Nahrungsflächen für rastende Zugvögel im Bereich Westrügen, Jasmund und Wittow;
- Vielfalt/Eigenart und Schönheit: Vermeidung der Errichtung von Windkraftanlagen und Sendemasten an weit einsehbaren und exponierten Standorten, in Erholungsgebieten sowie in Landschaftsbereichen mit hoher Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit des Landschaftsbildes.

2. Innerrügen und Strelasund

- Arten und Lebensräume: Sicherung der Nahrungsplatzfunktion der innerrügensch Ackerflächen für nordische Zugvögel.

Das Gemeindegebiet ist Teil eines unzerschnittenen Raumes mit einer Siedlungs- und Verkehrsfläche von < 3% und erhält eine hohe Schutzwürdigkeit.

Im Ersten Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan ist die besondere Bedeutung der Störungsarmut und Unzerschnittenheit der Landschaft als prägender Bestandteil und Besonderheit der Region ausgewiesen. Sie bietet Lebensraum für störungsempfindliche Arten mit großen Raumansprüchen.

Aufgrund der großräumigen Bedeutung des Gemeindegebietes für Natur und Landschaft ist die Errichtung von Windenergieanlagen ist hier generell als problematisch anzusehen.

Nach Forderungen des vom Landesamt für Umwelt und Natur beauftragten ILN-Gutachtens „Studie zum Konfliktpotential der Landschaft gegenüber der Errichtung von Windkraftanlagen“ sollen im Umkreis von 5 km keine weiteren Windparke entstehen.

Gemäß o.g. Studie ist im gesamten Gemeindegebiet außerhalb eines Radiuses von 1,5 km keine Fläche vorhanden, die Vorbelastungen im vergleichbaren Ausmaß aufweist wie die Fläche zwischen den Ortslagen Gagern, Kluis und Silenz und aus Sicht von Natur und Landschaft für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet wäre. Lediglich eine Fläche in ca. 1 km Entfernung vom Sondergebiet südlich von Gagern ist ähnlich vorbelastet.

Der Studie zum Konfliktpotential der Landschaft gegenüber der Errichtung von Windkraftanlagen liegen die Aussagen der Landschaftspotentialanalyse hinsichtlich Landschaftsbild sowie Arten und Lebensraum zugrunde.

Das gesamte weiter nördlich und westlich gelegene Gemeindegebiet liegt nach Aussagen der o.g. gutachtlichen Studien innerhalb eines für den Vogelschutz als Rast- und Nahrungsraum bedeutsamen Fläche. Es ist ein Rastplatzzentrum dessen Offenland eine besondere Bedeutung für die Nahrungssuche rastender Zugvögel hat. Das aktuelle Arten- und Lebensraumpotential ist von höher bis sehr Bedeutung. Deshalb sind die Flächen Ausschlussflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen. Sämtliche unvorbelasteten weiträumigen Ackerflächen des Gemeindegebietes sind für Kraniche und Gänse wichtige Nahrungsplätze. Das Waldgebiet im Süden weist aufgrund des Brutvorkommens störungsempfindlicher großer Vogelarten ebenfalls einen hohen Schutzwürdigkeitsstatus auf. xx

Das Landschaftsbild des Gemeindegebietes wird in der Landschaftspotentialanalyse als von der Schutzwürdigkeit mit mittel bis hoch oder bei Waldgebieten und Niederungsgebieten als hoch bis sehr hoch bewertet. Dies bedeutet nach Wertung der o.g. Konfliktanalyse ebenfalls, daß sie als Flächen für Windparke nicht geeignet sind.

Aufgrund der hohen Schutzwürdigkeit des Gemeindegebietes hinsichtlich Natur und Landschaft werden auch Einzelanlagen als nicht verträglich angesehen und sollen deshalb nicht zulässig sein..

Auch aufgrund der Erholungsbedeutung der Insel Rügen werden weitere Windparke und Einzelanlagen in entsprechender Höhe in Sichtnähe des Windparks Kluis - Silenz als nicht verträglich angesehen. Abgesehen von den sichtverschatteten Wald- und Siedlungsflächen ist der Windpark im gesamten Gemeindegebiet zu sehen. Im gesamten Gemeindegebiet sollen deshalb keine weiteren Windenergieanlagen zulässig sein.

7 Hinweise

Bodendenkmalpflege:

1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg - Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S 975 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Es sind kein Bodendenkmale bekannt.

Altlasten:

Innerhalb des Geltungsbereiches der Planänderung sind keine Altlastenverdachtsflächen erfaßt.

8 Verfahrensablauf

Im August 1994 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kluis die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Gagern, Kluis und Silenz und daß an die Firma Windwerk GbR Rügen der Zuschlag für das Aufstellen der Anlagen erteilt wird, beschlossen.

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde der Beschluß von der Gemeindevertretung Kluis am 12.12.1996 gefaßt.

Die Planänderungsanzeige beim Amt für Raumordnung ist erfolgt.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluß für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Februar 1997 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kluis gefaßt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte im März/April 1997.

Die Auslegung der Planänderung erfolgte vom 1. April bis 2. Mai 1997.

Der Beschluß zur Abwägung der Stellungnahmen soll im Juni 1997 gefaßt werden.



Kluis